

## **Antrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

### **Bioenergie eine klare Zukunftsperspektive geben und bestehende Hemmnisse beseitigen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bioenergie leistet bereits heute einen etablierten, systemdienlichen und unverzichtbaren Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie zur Versorgungssicherheit in Deutschland. Bioenergie kann dort eingesetzt werden, wo andere erneuerbare Energien an ihre Grenzen kommen. Die Bioenergie ist als einzige erneuerbare Energie in der Lage, gesicherte und regelbare Leistung für Strom und Wärme bereitzustellen. Damit sind flexible Biogasanlagen eine elementare und unverzichtbare Flexibilitätsoption im Strommarkt der Zukunft. Bei 90 Prozent der rund 10.000 Biogasanlagen wird über die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bereits heute neben Strom auch Wärme und bei 10 Prozent Biomethan gewonnen. Sie bieten daher auch wichtige Potenziale für die künftige, defossilisierte leitungsgebundene Wärme-, Strom- und Gasversorgung insbesondere auch in ländlichen Räumen. Biokraftstoffe leisten bereits einen erheblichen Beitrag zur Defossilisierung des Straßenverkehrs. Bioenergie ist darüber hinaus eine wichtige Säule der Wertschöpfung und Beschäftigung insbesondere im ländlichen Raum.

Aktuell liegt der Anteil der Bioenergienutzung bei 936 Petajoule (PJ) bzw. 260 Terawattstunden (TWh) und damit rund 10 Prozent des Primärenergieverbrauchs in Deutschland. Nach Branchenangaben wäre eine Verdoppelung der Biogaserzeugung von heute 95 TWh auf 180 TWh möglich, ohne dass mehr Energiepflanzen angebaut werden müssen. Abfall- und Reststoffe wie Gülle, Bioabfälle und landwirtschaftliche Nebenprodukte besitzen noch erhebliches energetisches Potenzial. Auf europäischer Ebene soll laut REPowerEU-Plan der Europäischen Kommission die Biomethanherzeugung von heute 35 TWh bis 2030 auf 350 TWh verzehnfacht werden. Biomasse stellt somit einen wichtigen Baustein im Energiesystem der Zukunft dar.

Nachbarländer wie Frankreich, Dänemark, die Niederlande und Österreich haben erfolgreich klare Strategien für die Produktion und den Einsatz der Bioenergie definiert. Im Rahmen der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie wird zudem für die dann einheitliche EU-Gasinfrastruktur, die grenzüberschreitende Handelbarkeit von Biomethan, erleichtert.

Deutschland ist heute in Europa führend in der Produktion und Anwendung von Biogas und Biomethan. Die Bundesregierung hingegen behandelt die Bioenergie stiefmütterlich, bremst diese künstlich aus und setzt die falschen Rahmenbedingungen. Mit der Erlösabschöpfung hat die Bundesregierung erhebliche Unsicherheit erzeugt. Gleiches

gilt im Übrigen z. B. auch für die zwischenzeitlich diskutierte Deckelung des Einsatzes von Biomasse in Wärmenetzen oder überzogene Anforderungen für Holz- und Pellettheizungen.

Die Biogas-Bestandsanlagen haben erheblich in die Flexibilisierung investiert. Dies soll weitergehen, wird aber durch die aktuelle Regulatorik und das Auslaufen der EEG-Förderung für den Großteil der Anlagen in den nächsten Jahren verhindert. Insbesondere hat die Ampel mit der Verengung der Ausschreibungen auf Biomethan-Spitzenlastkraftwerke ohne Wärmeauskopplung den falschen Schwerpunkt gesetzt. Während die Biomethan-Ausschreibungen mehrfach fehlschlagen und null Gebote eingereicht wurden, waren die regulären Biomasse-Ausschreibungen deutlich überzeichnet. Auch Biomethan bietet mit den richtigen Ausschreibungsbedingungen enorme Chancen: Biomethan-Blockheizkraftwerke, die mit einer höheren Zahl an Volllaststunden und höherer Bemessungsleistung betrieben werden, können bedarfsgerecht Strom und Wärme erzeugen, fossiles Gas in Wärmenetzen ersetzen und zusätzlich als Spitzenlastkraftwerke (sog. Peaker) betrieben werden. Der Bestand an Biogasanlagen soll dabei erhalten bleiben, denn er bringt einen dezentralen energiewirtschaftlichen Nutzen. Sie fungieren als dezentrale Stützpfeiler, die das lokale Stromsystem stabilisieren. Zudem tragen sie auch dazu bei, im volkswirtschaftlichen Interesse die Kosten für den Ausbau des Stromnetzes zu senken.

Dementsprechend stagniert die Biogasnutzung trotz ihrer Potenziale und Bedeutung für den Strom- und Wärmemarkt der Zukunft. Die Prognose für 2023 lässt einen spürbaren Rückgang bei den Neuanlagen und der neu installierten Leistung gegenüber dem Vorjahr erwarten. Darüber hinaus rechnet die Branche ab 2024 erstmals mit einer rückläufigen Strommenge aus Biogas-Bestandsanlagen. Auch bei der Einspeisung von zu Biomethan aufbereitetem Biogas sind Fortschritte nicht ersichtlich. In der gegenwärtigen Energie- und Gaskrise wurden dringend benötigte und vorhandene Biomethan-Potenziale bisher im Energiesicherungsgesetz nicht angemessen aufgegriffen.

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder haben in ihrem Beschluss vom Oktober 2022 betont, „dass die intelligente Nutzung von Biogas einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilisierung und Versorgungssicherheit durch Flexibilisierung leisten kann. Aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bedarf es dafür einer Überprüfung des Förderrahmens, des weiteren Abbaus von Hemmnissen bei der Genehmigung von Biogasanlagen sowie eines einfacheren Anschlusses an das Gasnetz.“

Die Potenziale und Stärken der Bioenergie wie Flexibilität, Verlässlichkeit, Souveränität, Speicherbarkeit sowie Grund- und Spitzenlastfähigkeit gilt es künftig stärker zu nutzen. Die Abscheidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Biomassenutzung kann einen wichtigen Beitrag für negative Emissionen leisten. Es ist daher zentral, den heute bestehenden Anlagenpark zu erhalten und diesen noch stärker zu flexibilisieren. Zudem gilt es, offene Biomassepotenziale zu erschließen. Dazu sind insbesondere eine klare Perspektive für die Anlagenbetreiber, wirksame und ausreichende Anreize für die Flexibilisierung sowie der Ausbau der Biomethanproduktion mit Einspeisung in die bereits bestehende Gasinfrastruktur für den Einsatz in allen Sektoren erforderlich.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel auf,
  1. die im EEG 2023 eingeführte Verengung der Ausschreibungen auf Biomethan-Spitzenlastkraftwerke zurückzunehmen und den Schwerpunkt wieder auf flexible KWK-Anlagen zu legen, sowohl im Biomethan- wie auch im regulären Biomasse-Segment;

2. das im EEG 2021 für Biomasseanlagen festgelegte Ausbauziel für 2030 von 8,4 Gigawatt installierte Leistung zu erhöhen, um einen Verlust bestehender Kapazitäten zu vermeiden. Hierzu ist ein jährliches Ausschreibungsvolumen von rund 600 Megawatt erforderlich;
3. die Gebotshöchstwerte in den Ausschreibungen adäquat anzuheben;
4. die Anreize und Rahmenbedingungen für die Umrüstung von Biogasanlagen auf eine flexible Fahrweise zu verbessern, beispielsweise durch die Erhöhung des Flexibilitätszuschlags;
5. die Begrenzung der Biogasproduktion für baurechtlich privilegierte Anlagen dauerhaft auf 3,5 Mio. Nm<sup>3</sup> Rohbiogas jährlich anzuheben;
6. die bislang nur bis Ende 2024 ausgesetzte Höchstbemessungsleistung für Biogasanlagen dauerhaft abzuschaffen;
7. die 150-tägige Mindestverweilzeit für Gärsubstrate im gasdichten System dauerhaft durch einen Verweis auf die TA Luft zu ersetzen;
8. die Obergrenze für alle bestehenden Güllekleinanlagen im EEG auf 150 Kilowatt Bemessungsleistung anzuheben;
9. das Ausschreibungsdesign für Biomethan anzupassen, um auch Biomethan-KWK-Anlagen wieder die Teilnahme zu ermöglichen. Die Zahl der Volllaststunden ist auf 2.628 (30 Prozent Bemessungsleistung) zu erhöhen. Zudem ist Biomethan-Projekten wieder die Teilnahme an den regulären Biomasse-Ausschreibungen zu ermöglichen;
10. bauplanungsrechtliche Hindernisse für die Erzeugung und Nutzung von Biogas und Biomethan unbefristet zu beseitigen;
11. die Investitionsförderung von Anlagen, die Biogas zu Biomethan aufbereiten und in das Gasnetz einspeisen, wiederaufzunehmen;
12. den Einsatz von nachhaltiger Biomasse in Wärmenetzen nicht zu beschränken. Zudem dürfen keine Restriktionen für Biomethan sowie die Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf die Biomethaneinspeisung geschaffen werden;
13. vorhandene Potenziale im Bereich Abfall- und Reststoffe sowie ökologisch wertvolle Substrate (z. B. mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen, Grünland) zur Erzeugung von Biogas zu erschließen und zu nutzen;
14. die endogene Mengensteuerung abzuschaffen;
15. mit einer Vereinfachung der Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung bürokratische Hemmnisse abzubauen. Insbesondere soll die Nachhaltigkeitszertifizierung vereinfacht werden;
16. bei einer Umsetzung der verschärften Nachhaltigkeitsanforderungen aus der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) auf eine praxisgerechte und verhältnismäßige Ausgestaltung zu achten;
17. die Verschärfung des „jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrades“  $\eta_s$  (= ETAs) von 78 Prozent auf 81 Prozent für Holzfeuerungsanlagen in der BEG zurückzunehmen. Diese geringfügig erscheinende Änderung benachteiligt insbesondere viele Anlagen, die Brennstoffe wie Landschaftspflegematerial oder Waldrestholz einsetzen. Der Grund hierfür ist, dass das Brennmaterial feuchter und nicht technisch vorgetrocknet ist;
18. Betreibern von EEG-Anlagen, die aufgrund des insolvenzbedingten Ausfalls von vertraglich vereinbarten Biomethan-Lieferungen über nicht absehbare Zeit weder Strom noch Wärme durch den Einsatz erneuerbarer Energien produzieren können und dadurch ihrerseits in wirtschaftliche Notsituationen geraten, zu ermöglichen, temporär fossiles Erdgas zur Strom- und Wärmeerzeugung einzusetzen. Auf diese Weise sollen weitergehende wirtschaftliche Schäden begrenzt und dauerhafte Stilllegungen dieser Anlagen vermieden werden;

19. die Rahmenbedingungen zu schaffen, so dass Abfall- und Reststoffe weiterhin für die Produktion von Biokraftstoffen eingesetzt werden und auf diesem Wege dazu beitragen können, Emissionen im Verkehrsbereich einzusparen. Um Planungssicherheit zu schaffen, ist die Beimischungsquote von fortschrittlichen Biokraftstoffen zu erhöhen, um so innovative Lösungen und Investitionen voranzutreiben. Die Obergrenze von 4,4 Prozent bei der Anrechnung nachhaltig zertifizierter Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) sollte unverändert beibehalten werden, damit auch im Bereich der Produktion von Biokraftstoffen für Investitionssicherheit gesorgt ist;
20. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den seit Anfang 2023 massiv gestiegenen, als fortschrittliche Biokraftstoffe deklarierten Biodieselimporten aus Drittstaaten (insbesondere China) entgegenzuwirken. Durch diese werden seriöse europäische Produzenten von fortschrittlichen Biokraftstoffen massiv geschädigt, aber auch der Hochlauf der Elektromobilität und klimapolitische Ziele und Instrumente unterlaufen;
21. die Potenziale von Carbon Capture and Storage (CCS) sowie Carbon Capture and Utilization (CCU) in Verbindung mit Bioenergie zum Erreichen von Negativemissionen intensiv zu nutzen und die erforderlichen regulatorischen Weichen zu stellen;
22. die Einführung einer Quote für biogene und synthetische Gase im bestehenden Erdgasnetz zu prüfen;
23. die vorgenannten Punkte bei der Ausarbeitung und dem angekündigten Dialog zur Nationalen Biomassestrategie zu berücksichtigen. Insbesondere darf es keinen pauschalen Vorrang der stofflichen vor der energetischen Nutzung von Biomasse geben.

Berlin, den 12. Dezember 2023

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**